



Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Bahnhofstraße“ für das gesamte Bebauungsplangebiet

§ 1

Änderung des Teilbaulinien – und Teilbebauungsplanes „An der Bahnhofstraße“
Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Änderung:

Der Satz „**Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig**“ wird als Zusatz in die Legende aufgenommen.

Begründung:

In der Stellplatzsatzung der Gemeinde Seeshaupt sind Richtzahlen für den Stellplatzbedarf vorgegeben. So heißt es z.B. dass für ein Ein- und Zweifamilienhaus 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) über 50 qm, davon 1 Stellplatz je WE in einer Garage zu errichten sind.

Laut Bebauungsplan „An der Bahnhofstraße“ (genehmigt mit Bescheid von 23.5.60) müssen Garagen und Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Dies ist nicht bei allen Grundstücken machbar. Um zu vermeiden, dass für eine Abweichung von dieser Bestimmung jeder Antragsteller dafür eine Vereinfachte Änderung einreichen muss, wird der Satz, dass Garagen und Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, in die Legende aufgenommen.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Seeshaupt, den 27.11.2000


Hirsch
1. Bürgermeister

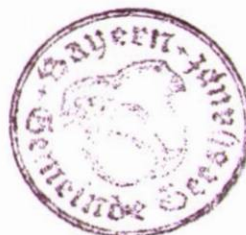
Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am 05.12.2000
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 07.12.2000 bis 08.01.2001 gegeben (§ 13 Abs. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange vom am 07.12.00 bis Antwort: 19.12.00 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 09.01.2001 (§ 10 BauGB)

Seeshaupt, den 10.01.2001



Hirsch
1. Bürgermeister



Siegel

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 31.01. bis 05.03.2001 bzw. am (§ 10 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 02.02.2001

Seeshaupt, den 02.02.2001



Hirsch
1. Bürgermeister



Siegel

(Nur zu verwenden für den positiven Abschluß des Vereinfachten Verfahrens)

Gemeinde/Stadt/Markt .. Seeshaupt

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES - ABSCHLUSSMELDUNG

"Änderung der Bahnhofstraße" für den gesamten Geltungsbereich
Gemarkung: Seeshaupt

Sofern im Anhörverfahren Einwände gegen die "Vereinfachte Änderung" vorgebracht werden, ist dieses Formblatt nicht zu verwenden. Stattdessen sind die Verfahrensunterlagen mit einem formlosen Genehmigungsantrag dem Landratsamt vorzulegen

I. Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf Änderung der Festsetzung für Errichtung von Garagen

II. Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

- Mit schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde/Markt/Stadt wurden in einer angemessenen Frist von 1 Monat/..... folgende betroffene Grundeigentümer bzw. Angrenzer beteiligt. = öffentliche Auslegung 7.12.00 - 8.1.01
- Flst. Eigentümer zugestimmt in der gesetzten Frist nicht geäußert
- Flst. Eigentümer " "
- Flst. Eigentümer " "
- Flst. Eigentümer " "
- Flst. Eigentümer " "
- Flst. Eigentümer " "
- Flst. Eigentümer " "
- Flst. Eigentümer " "

- Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:
- Landratsamt zugestimmt in der gesetzten Frist nicht geäußert
- " "
- " "

III. Verfahren

Der Gemeinde/Markt/Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 09.01.2001 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß zur "Vereinfachten Änderung" wurde am 31.01.2001 durch Anschlag bekanntgemacht. Auf dem Original-Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die "Vereinfachte Änderung" an der betroffenen Stelle angebracht.

Die "Vereinfachte Änderung" ist somit angenommen.

Gemeinde/Markt/Stadt Seeshaupt
Datum: 05.02.2001
Unterschrift: Hirsch, T. Bürgermeister



IV. Abdruck mit gültigem Änderungsplan vom 27.11.00
an das Landratsamt Weilheim
und Vermessungsamt